

## **Unwirksame Klausel in den AGB einer Rechtsschutzversicherung**

### ***Urteil in einem Satz***

Will der Kunde einer Rechtsschutzversicherung seine Bank wegen falscher Anlageberatung auf Schadenersatz verklagen, kann der Versicherer eine Deckungszusage nicht unter Berufung auf folgende Klausel verweigern:

Versicherungsschutz ist ausgeschlossen für Streitigkeiten, die die "Anschaffung oder Veräußerung von Effekten" betreffen; diese Klausel ist missverständlich, weil weder der Gesetzgeber, noch die Fachliteratur den Begriff "Effekten" genau definiert hat; der Umfang des Ausschlusses ist für die Versicherungsnehmer also unklar, die Klausel damit unwirksam.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/unwirksame-klausel-in-den-agb-einer-rechtsschutzversicherung>